

11

Verordnung zum Schutze des innerdeutschen Warenverkehrs

Vom 26. Juli 1951

(GBl. S. 705)

Vorbem.: An Stelle <les im Text genannten „Amtes für Kontrolle des Warenverkehrs“ ist das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs getreten.

§ 1

Das Gesetz vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 327) gilt für den gesamten Warenverkehr zwischen dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und dem übrigen Deutschland.

§ 2

(1) Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels, das Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs und gegen sonstige dem Schutze des innerdeutschen Handels oder des innerdeutschen Zahlungsverkehrs dienende Vorschriften werden entweder entsprechend den Bestimmungen dieser Gesetze auf Antrag des *Amtes für Kontrolle des Warenverkehrs* oder einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung oder auch unmittelbar durch die Staatsanwaltschaft verfolgt.

(2) *Zur Bestrafung nach der Wirtschaftsstrafverordnung sind auch die Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung berechtigt.*

Anm.: Gemäß der ÄndVO vom 29. Oktober 1953 können die Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung — mit Ausnahme' des AZKW — nur Ordnungsstrafen verhängen.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. August 1951 in Kraft.